

20. Nachtrag

zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2015)

Die Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund - wird wie folgt geändert:


1. In dem Anhang 1 zu § 4 „Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrats“ wird die Ziffer 1.1.2. wie folgt neu gefasst:

Das Tagegeld bemisst sich nach § 9 Abs. 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld gemäß § 9 Abs. 4a Satz 8 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung gekürzt. Abweichend von Satz 2 können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a Satz 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen.

2. Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag tritt an dem Tag nach dessen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin/Dortmund, 24.03.2022


Robert Leitl
Vorsitzender des Verwaltungsrats




Helmut Krause
stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats


Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 24. März 2020 beschlossene 20. Nachtrag zur Satzung der BundesInnungskrankenkasse Gesundheit wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 6. April 2020
112 – 59042.0 – 2987/2014

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


(van Doorn)

